

**Meldung öffentliche Veranstaltung (Einzelanlass) mit Wirtstätigkeit**  
(mindestens 10 Tage vor dem Anlass einreichen)

**Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten für Einzelanlass / Veranstaltung**  
(mindestens 2 Tage vor dem Anlass einreichen)

<b>Gesuchsteller</b>	
mit Name, Adresse und Telefon der verantwortlichen Person	
Ort der Veranstaltung	
Wochentag und Datum	
Zeit (von/bis)	
Art der Veranstaltung und Personenzahl	
Ort, Datum und Unterschrift	

## Verfügung

Es wird davon Kenntnis genommen, dass der oben aufgeführte Anlass mit Wirtstätigkeit durchgeführt wird. Die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes vom 25. November 1997 sowie der Gastgewerbeverordnung vom 25. März 1998 sind einzuhalten. Für den Ausschank von Spirituosen ab 15 vol. ist eine Kleinhandelsbewilligung einzuholen – Vorgehen siehe Rückseite.

Die Verlängerungsbewilligung für den oben aufgeführten Anlass wird gemäss § 4 Abs. 2 lit. b) GGG erteilt. Gemäss § 12 des kommunalen Polizeireglementes ist in der Zeit von 22.00 Uhr Sommerzeit und von 21.00 Uhr Winterzeit bis 06.00 Uhr jeder Lärm verboten, der die Nachtruhe stört.

Die Bewilligungsgebühr gemäss § 23 lit. e) GGV beträgt CHF \_\_\_\_\_ und ist innert 30 Tagen mit dem beiliegenden Zahlungsschein an die Abteilung Finanzen der Gemeinde Gebenstorf zu überweisen.

Auflagen:  
 → Die Ruhezeiten gemäss § 12 des kommunalen Polizeireglementes sind einzuhalten.  
 → Bei Veranstaltungen im Freien ist eine spezielle Bewilligung beim Gemeinderat einzuholen.  
 → ordentliche Öffnungszeiten siehe Rückseite.  
 → Alkoholausschank / Verkauf von Spirituosen ab 15 vol. (Kleinhandelsbewilligung) siehe Rückseite.

5412 Gebenstorf,

**GEMEINDEKANZLEI GEBENSTORF**  
**Der Gemeindeschreiber**

(Stefan Gloor)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung an das Departement Volkswirtschaft und Inneres, 5001 Aarau, Beschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde hat schriftlich und begründet zu erfolgen.

**Kopie an:**

- Stadtpolizei Baden, Rathausgasse 3, 5400 Baden
  - Gisi Com AG, Im Halt 9, 5412 Gebenstorf
  - Schulpflege (Anlass in Schulliegenschaft)
  - Herr Christian Schmid (Abwart Schulliegenschaften)
  - Herr Marco Brunner (Abwart Gemeindesaal)
  - Finanzen, bei Gebührenerhebung
  - ATW
  - Akten GK (Axioma 840.76)
- 

Auszug aus dem Gastgewerbegesetz bez. der Verordnung zum Gastgewerbegesetz

**§ 4 Abs. 2 lit d GGV**

Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben.

---

**Öffnungszeiten § 4 GGG**

<b>Montag - Donnerstag</b>	<b>05.00-00.15 Uhr</b>
<b>Freitag und Samstag</b>	<b>05.00-02.00 Uhr</b>
<b>Sonn- und Feiertage</b>	<b>07.00-00.15 Uhr</b>
<b>Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Bettag Weihnachten und am jeweils darauf folgenden Tag</b>	<b>07.00-00.15 Uhr</b>

**Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden.**

**Verlängerungen für einzelne Anlässe werktags bis max. 02.00 Uhr/Freitag und Samstag bis max. 04.00**

<b>Anlass</b>	<b>Gebühr</b>	<b>Rechtsordnung</b>
Gesuche um Verlängerung der Öffnungszeiten pro Verlängerung, für <b>kommerzielle Betriebe</b> (z.B. Restaurants)	CHF 80.00	§ 23 e GGV
Gesuche um Verlängerung der Öffnungszeiten pro Verlängerung, für <b>nicht kommerzielle Betriebe</b> (z.B. Vereine)	CHF 50.00	§ 23 e GGV

---

**Alkoholausschank / Verkauf von Spirituosen ab 15 vol. (Kleinhandelsbewilligung)**

Sofern an einem Einzelanlass Spirituosen abgegeben werden, ist dafür eine Kleinhandelsbewilligung erforderlich. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit entscheidet abschliessend über solche Gesuche. Diesbezüglich bitten wir Sie unter folgendem Link das Meldeformular für Einzelanlässe (PDF) auszufüllen und elektronisch dem Amt für Wirtschaft und Arbeit einzureichen. Zum Zwecke der Information ist die Gemeindekanzlei mit einer Kopie dessen Meldeformulars zu bedienen.

<https://www.ag.ch/de/dgs/verbraucherschutz/lebensmittelkontrolle/lebensmittelinspektorat/meldebewilligungspflicht/MeldeundBewilligungspflicht.jsp>

Alkohol darf nicht an Jugendliche unter 16 Jahren ausgeschenkt werden. Spirituosen dürfen erst ab dem 19. Altersjahr konsumiert werden. Damit diese Vorlage eingehalten werden kann, werden die Veranstalter gebeten, ein Konzept zu erarbeiten damit diese Vorgaben umgesetzt werden können.

---